

MIETBEDINGUNGEN

DIY Rental

1. Anwendbarkeit der Bedingungen

Verwender dieser Mietbedingungen und damit Vertragspartner ist die Boels Maschinenverleih Österreich GmbH – Abteilung DIY Rental-, Laxenburger Straße 50, 2351 Wiener Neudorf, im Weiteren auch „Vermieter“ genannt.

Die Bedingungen gelten für alle Angebote von „Vermieter“ und für alle Verträge, in denen Vermieter Vertragspartei ist, es sei denn, die Parteien haben schriftlich ausdrücklich abweichende Bedingungen vereinbart. Die eigenen Geschäftsbedingungen von Mietern, Abnehmern und anderen Vertragsparteien, hier im Weiteren „Mietler“ genannt, gelten auch dann nicht, wenn der Mieter darauf in seinem Briefwechsel und in seinen Unterlagen ausdrücklich verwiesen hat.

2. Zustandekommen des Mietvertrags

Die Vereinbarungen über die Vermietung des Gutes kommen in dem Augenblick zustande, in dem der Mieter und Vermieter den Vertrag unterzeichnen. Der Vertrag tritt in Kraft:

- bei Abholung in dem Augenblick, in dem der Mieter das Mietgut bei Vermieter in Empfang nimmt
- bei Anlieferung in dem Augenblick, in dem das Mietgut von Vermieter verladen wird.

3. Buchung, Änderung und Stornierung

- 3.1 Der Mieter kann das Mietmaterial online reservieren. Bei der Reservierung muss der Mieter die gewünschte Mietdauer (im Folgenden „vereinbarte Zeit“ genannt) angeben. Die Mindestmietdauer beträgt 4 Stunden. Der Mieter erhält eine Bestätigung der Online-Reservierung per E-Mail, die er dem Vermieter bei der Abholung des Mietmaterials vorlegen muss.
- 3.2 Holt der Mieter das reservierte Gerät nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, verfällt die Reservierung nach 2 Stunden. In diesem Fall schuldet der Mieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Rechnungsbetrags.
- 3.3 Der Mieter kann eine online vorgenommene Reservierung nur online stornieren. Erfolgt die Stornierung innerhalb von 2 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt, so schuldet der Mieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags.
- 3.4 Der Mieter kann eine online vorgenommene Reservierung nur online ändern. Ändert sich dadurch der Rechnungsbetrag, so wird die Preisdifferenz bei Beendigung des Mietvertrages verrechnet.
- 3.5 Ist das reservierte Mietmaterial wider Erwarten zum vereinbarten Zeitpunkt nicht verfügbar, ist der Vermieter berechtigt, eine Alternative zur Verfügung zu stellen. Ist der Mietpreis für die Alternative niedriger, so wird die Preisdifferenz bei Ablauf des Mietvertrages beglichen. Ist keine Alternative verfügbar, wird die Reservierung storniert und der Vermieter erstattet dem Mieter den Rechnungsbetrag, höchstens jedoch den 24-Stunden-Tarif.

4. Zurverfügungstellung und Rückgabe

- 4.1 Der Mieter hat das Mietgut bei Vermieter abzuholen und am Ende des Mietzeitraums bei Vermieter wieder abzuliefern, es sei denn, es wurde zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart, dass Vermieter die Anlieferung und die Abholung des Mietguts übernimmt.
- 4.2 Vermieter hat das Recht, bei Abschluss des Mietvertrags sowie bei der Übergabe und beim Zurückbringen des Mietguts vom Mieter bzw. von demjenigen, der im Auftrag des Mieters zu handeln vorgibt, die Vorlage eines gültigen Ausweises zu verlangen. Sollte der Mieter keine natürliche Person sein, wird Vermieter nur dann einen Mietvertrag abschließen, wenn der Abholer außer seinem Ausweis auch einen schriftlichen Auftrag des betreffenden Unternehmens und einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister vorlegt, der nicht älter als drei Monate sein darf.

5. Kontrolle

Der Mieter hat das Mietgut vor Verwendung einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Falls er Beschädigungen bzw. Mängel feststellt oder andere Beschwerden hat, hat sich der Mieter sofort mit Vermieter in Verbindung zu setzen.

6. Mietpreise

Die Mietpreise, wie sie auf der Website und in der Preisliste des Vermieters beschrieben sind, verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, aber exklusive Kraftstoff, Öl, Verbrauchsmaterial, eventuellem Transport und Verzicht auf Schäden (siehe Artikel 12).

7. Kautions

Der Mieter hat für das Mietgut eine Kautions zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions wird entsprechend der Länge des vereinbarten Mietzeitraums und dem Wert des Mietguts festgelegt. Sollte der Mieter eine Verlängerung des Vertrags wünschen, ist der Mieter verpflichtet, spätestens am Tage der Verlängerung die neue Kautions zu hinterlegen. Hinterlegt der Mieter die Kautions nicht rechtzeitig, kann Vermieter den Vertrag einseitig und ohne Beeinträchtigung des Anspruchs von Vermieter auf Schadensersatzleistungen kündigen. Die Kautions gilt nicht als Vorauszahlung für den vom Mieter geschuldeten Mietpreis. Bei Beendigung des Mietvertrags kann Vermieter die vom Mieter geschuldeten Beträge mit der Kautions verrechnen. Die Kautions wird zurückerstattet, sobald feststeht, dass der Mieter all seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

8. Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgut korrekt und ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zu benutzen. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere,

- a. mit dem Mietgut gemäß den Sicherheits- und Bedienungsanweisungen umzugehen, die ihm bei Übergabe des Mietguts ausgehändigt wurden
- b. das Mietgut nur für den Zweck zu benutzen, für den es bestimmt ist
- c. das Mietgut nicht ohne schriftliche Genehmigung von Vermieter an Dritte unter- oder weiterzuvermieten oder Dritten zur Verfügung zu stellen
- d. Ansprüche Dritter auf das Mietgut zurückzuweisen und Vermieter gegen solche Ansprüche zu schützen
- e. Vermieter jederzeit Zugang zu dem Mietgut zu verschaffen
- f. keine Veränderungen an dem Mietgut vorzunehmen
- g. dafür zu sorgen, dass Unbefugte keinen Zugang zu dem Mietgut haben

- h. nach Ende des Mietzeitraums das Mietgut gesäubert und in gutem Zustand an Vermieter zurückzugeben
- i. alle Kosten, Aufwendungen und Bußgelder, die durch den Gebrauch des Mietguts für den Mieter oder für Dritte anfallen, selbst zu begleichen.

9. Haftung von Vermieter

- 9.1. Vermieter gewährleistet, dass das Mietgut den normalen Anforderungen und Normen genügt, die billigerweise an den Gebrauch eines solchen Guts gestellt werden können.
- 9.2. Falls das Mietgut nicht den Bestimmungen von § 9.1 genügt, wird Vermieter das Mietgut innerhalb einer angemessenen Frist nach dessen Rückgabe – wobei die Art des Mangels anzugeben ist – nach eigener Wahl entweder ersetzen oder kostenlos reparieren. Jede andere oder weitere Haftung von Vermieter wird ausgeschlossen, mit Ausnahme im Falle eines Personenschadens oder eines Schadens, der die direkte Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Vermieter ist. Vermieter haftet in keinem Fall für einen indirekten Schaden, zum Beispiel für einen wie auch immer gearteten Folgeschaden. Der Mieter schützt Vermieter vor allen Forderungen Dritter auf Grund von Schäden, die im Zusammenhang mit dem Mietgut entstanden sind.
- 9.3 Der Mieter hat die Pflicht, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die Schäden verhindern oder begrenzen können bzw. hätten verhindern oder begrenzen können.

10. Schäden, Verlust

- a. Schäden an dem Mietgut, die während des Mietzeitraums entstanden sind, sind sofort nach Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Entstehung, an Vermieter zu melden. Der Mieter haftet für jeden Schaden am Mietgut oder Mankos vom (Teile des) Mietgut, ungeachtet der Ursache oder Hergang, entstanden während der Zeit zwischen dem Erhalt des Mietguts durch den Mieter und die Rückgabe des Mietguts an Vermieter. Der Mieter ist verpflichtet im Schadenfall, der entstandenen Schaden an Vermieter entweder zum Zeitwert zu vergüten; d. H. der gegenwärtigen Neuwert des Mietguts abzüglich der Abschreibungen auf Grund des Alters oder der Betriebsstundenzahl des Mietguts, oder - im Fall diese niedriger sind- die Reparaturkosten des Mietguts. Entsprechendes gilt für Schäden an zugehörigen Teilen bzw. am Zubehör. Außerdem haftet der Mieter für alle sonstigen daraus für Vermieter entstehenden Folgeschäden.
- b. Für verloren gegangenes Mietgut, für das Vermieter dem Mieter bereits den Zeitwert in Rechnung gestellt hat und das später vom Mieter zurückgefunden und zurückgebracht wird, hat der Mieter einen Betrag zu zahlen, der der Anzahl der Miettage entspricht, an denen er das Mietgut in seinem Besitz hatte. Dieser Betrag wird von Vermieter von dem vergüteten Zeitwert abgezogen, der an den Mieter zurückzuzahlen ist.
- c. Vermieter erklärt, dass für Mietgut, das unter das Gesetz über die Versicherungspflicht für Kraftfahrzeughalter fällt, ein diesem Gesetz genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Zulasten des Mieters, der Vermieter somit gegen entsprechende Forderungen schützt, gehen jedoch
 - Schäden bei Dritten, die zwar von der Versicherungsgesellschaft auf Grund des oben genannten Gesetzes im Prinzip gedeckt werden, bezüglich der jedoch den Versicherungsbedingungen zufolge keine Deckung besteht; ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn der Fahrzeugführer im Augenblick des Schadensereignisses unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stand
 - die in die Police der Haftpflichtversicherung aufgenommene Selbstbeteiligung.
 - Schaden oder Schadenfolge an unterirdische oder oberirdische Leitungen oder Kabels.
- d. Der Mieter haftet ungeachtet dessen, ob er an dem Verlust, dem Diebstahl oder dem Unbrauchbar- oder Wertloswerden des Mietguts oder der zugehörigen Teile bzw. des Zubehörs Schuld trägt. Der Mieter ist angesichts seiner Pflicht zur Rückgabe des Mietguts verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung eines Diebstahls des Mietguts zu treffen. Die Rückgabepflicht wird nicht infolge zufälliger Ereignisse oder durch einen Eingriff Dritter außer Kraft gesetzt.

11. Gutachten

Der Mieter erklärt sich von vornherein einverstanden, dass bei einem seltens Vermieter geschätzten Schaden in Höhe von 1000,- Euro oder mehr ein Gutachten von einem von Vermieter zu bestimmenden anerkannten unabhängigen Gutachterbüro eingeholt wird und dass bei einem Schaden unter 1000,- Euro Vermieter den Schaden selbst begutachtet. Sollte sich herausstellen, dass der Schaden die Folge eines Versäumnisses oder Fehlers des Mieters ist, gehen die Kosten des von Vermieter erstellten Gutachtens bzw. die Kosten des von einem anerkannten unabhängigen Gutachterbüro eingeholten Gutachtens zur Ermittlung der Schadenshöhe bzw. der Reparatur- oder Reinigungskosten für das Mietgut in voller Höhe zulasten des Mieters. Die auf diesem Wege ermittelte Schadenshöhe gilt dann als seitens beider Parteien übereinstimmend festgelegt.

12. Möglichkeit der Befreiung von der Schadensersatzpflicht

- Vermieter bietet dem Mieter vorab unter folgenden Bedingungen die Möglichkeit, sich von eventuellen Forderungen für Schäden (normalen Verschleiß nicht miteinbegriffen) am Mietgut (laut Angabe in Art. 9) zu befreien:
- Der Mieter zahlt einen Zuschlag von 10 % zum Mietbetrag.
 - Dem Mieter werden in diesem Fall keine Kosten bei einem Schaden am Mietgut in Rechnung gestellt, entstanden während der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit, mit Ausnahme von:
 - Schaden durch Diebstahl, Unterschlagung, Verlust, Mankos;
 - Schaden durch Absicht, Fahrlässigkeit, unsachgemäßer oder unsorgfältiger Behandlung durch Nichtbefolgung der erhaltenen Instruktionen;
 - Schaden entstanden während der Verwendung des Mietguts durch Dritte.
 - Schaden an ausschließlich Luftreifen
- Befreiung von der Schadensersatzpflicht wird beim eingehen des Mietvertrages einzeln vereinbart.

13. Beendigung des Mietvertrags und Rückgabe des Mietguts

- 13.1. Dieser Vertrag kann jederzeit von beiden Parteien mit sofortiger Wirkung beendet werden. Die Beendigung durch den Mieter ist jedoch nur dann möglich, wenn gleichzeitig das Mietgut an Vermieter zurückgegeben und der geschuldete Mietbetrag für den gemäß Mietvertrag noch verbleibenden Mietzeitraum beglichen wird. Die Beendigung durch Vermieter ist nur dann möglich, wenn der Mieter entweder versäumt, den Vertrag zu erfüllen, oder wenn dem Unternehmen des Mieters Zahlungsaufschub gewährt wird oder im Falle von Konkurs des Unternehmens, dessen Stilllegung bzw. Auflösung oder – falls es sich beim Mieter um eine natürliche Person handelt – bei Entmündigung des Mieters, ohne dass dafür ein richterlicher Beschluss erforderlich wäre. Davon wird nicht der Anspruch von Vermieter auf die Vergütung entstandener Kosten, Schäden und Zinsen berührt.
- 13.2 Bei Ablauf des Mietzeitraums ist das Mietgut an Vermieter wieder im selben Zustand, in dem es sich bei der Übergabe befand, und vollständig gereinigt zur Verfügung zu stellen. Sollte sich bei der Rückgabe herausstellen, dass das Mietgut Mängel aufweist, beschädigt ist oder nicht bzw. unzulänglich gereinigt wurde, hat Vermieter das Recht, Reinigungs- bzw. Reparaturkosten oder – sollte der Ersatzwert des Mietguts niedriger sein – den Ersatzwert dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- 13.3 Wird das Mietgut nicht sofort nach Ablauf der Mietfrist zu Vermieter zurückgebracht, befindet sich der Mieter von Rechts wegen in Verzug. Der Mieter ist in diesem Fall zur Zahlung einer Schadensersatzleistung an Vermieter in Höhe des doppelten Mietpreises für jeden Tag verpflichtet, an dem der Mieter versäumt, das Mietgut nach verstreichen der oben genannten Frist an Vermieter zurückzugeben. Der Höchstbetrag der Schadensersatzleistung ist der Neuwert des Mietguts.
- 13.4 Der Mieter kann nie Eigentümer des Mietguts werden. Falls der Mieter – gleichgültig aus welchem Grund – das Mietgut nicht zu Vermieter zurückbringt oder zurückbringen lässt, hat der Mieter den Ersatzwert für das Mietgut an Vermieter zu zahlen. Davon nicht berührt wird die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietbetrags.

14. Zahlung

Bei Rückgabe des Mietguts haben alle Zahlungen bar zu erfolgen, ausgenommen die Kautions, die vorab in bar oder auch per EC-Karte zu hinterlegen ist. Bei der Anmietung von Ausrüstungen, die im Voraus online reserviert wurden, muss die Rechnung (Mietpreis und Kautions) im Voraus per elektronischer Überweisung bezahlt werden. Etwaige Rückerstattungen sind ebenfalls per elektronischer Überweisung zu tätigen. Die Bezahlung von Mietmaterial, das vor Ort beim Vermieter gemietet wird, erfolgt in bar oder per EC-Karte bei Rückgabe des Mietmaterials. Mit Ausnahme der Kautions, die im Voraus in bar oder per EC-Karte zu zahlen ist. Im Falle der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung befindet sich der Mieter von Rechts wegen in Verzug. Vermieter hat dann auch ohne Mahnung Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen und außerdem auf Vergütung aller bei der Einziehung seiner Forderung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Die Beschwerdefrist gegen die in Rechnung gestellten Kosten beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum.

15. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die an den Vermieter übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung unserer Vertragsbeziehungen gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen, weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der Vertragsbeziehung notwendig ist. Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze. Der Mieter hat das Recht, personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen; schriftlich per Email unter Verwendung der Mietvertragsnummer an: privacy@boels.com

16. Gültigkeit

Sollte eine der in diesen Mietbedingungen enthaltenen Bestimmungen unerwarteter Weise rechtsunwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bedingungen nicht beeinträchtigt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt rückwirkend eine Bedingung, die dem Zweck und dem Inhalt der nichtigen Bedingung möglichst nahe kommt.

17. Streitfälle

- 17.1 Gerichtsstand für alle Streitfälle im Zusammenhang mit einem Vertrag, der in einer der Niederlassungen von Vermieter in Österreich geschlossen wurde, ist der Wohnort des Beklagten. Auf den Mietvertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 17.2 Die Vertragsparteien wenden sich erst an ein Gericht, nachdem sie sich um eine einvernehmliche Beilegung des Streitfalls bemüht haben.